

kommt einem ohne Zwang die Zusammengehörigkeit beider Teile zum Bewusstsein; sie haben also auch einen und denselben Redaktor gehabt.

Auch der Rubrik wegen, die allerdings nur M_2 bietet, müssen wir uns Rechenschaft geben. Ihr Inhalt entspricht vollständig und genau dem des ganzen Kanons. Was ihre Form anlangt, so deckt sie sich in der Anfangskonstruktion mit 'quod' allerdings mit nur zwei Rubriken des Konzils von Meaux nach der Ausgabe von Sirmond (c. 25 und 39), während daselbst die übrigen mit 'ut' konstruiert sind. Dagegen zeigt die von V. Krause mit 1 bezeichnete und von ihm bevorzugte Hs. der Konzilsakten (Paris. Nouv. acquis. 1632) die Konstruktion mit 'quod' in den Rubriken mehreremal (c. 4. 8. 10—12. 82)¹. Jedenfalls bietet also die Ueberschrift des fraglichen Kanons in M_2 , insofern sie mit 'quod' konstruiert ist, keinen Anlass, die Zugehörigkeit zu den Rubriken des Meldenser Konzils in Frage zu ziehen. Die Anwendung des Gerundivs in ihr weist hingegen so recht wieder auf letztere hin, die, wie die Kanones selbst, diese Wortform nicht selten gebrauchen².

Die sprachliche und stilistische Form unseres Kanons befindet sich somit im vollen Einklang mit den Kanones des Meldenser Konzils, und von diesem Standpunkte aus ist es unberechtigt, der Quellenangabe von M_1 S keinen Glauben beizumessen.

Doch auch der Inhalt des Kanons steht nicht im Widerspruch mit der Zeit, in die er fallen soll. Es handelt sich um die gegenseitige Anzeige der Verwandten auf dem Sendgericht im Falle von Sendvergehen. Solche, welche dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen wollen, sollten vereidigt werden, damit sie (hernach) aus Furcht vor dem Meineide ihre fehlenden Verwandten nicht verheimlichten. So dürfte doch wohl der Satz: 'sancimus nolentes sacramento constringi, ut — celare non praesumant' zu verstehen sein. Hinschius freilich — wir müssen uns des Nachfolgenden wegen auf eine Polemik mit seiner Ansicht einlassen — ist mit dieser Uebersetzung und Auffassung, die sich der Hauptsache nach mit der Phillips deckt¹, nicht einverstanden². Er liest aus obigem Satze gerade das Gegenteil heraus; 'man sah', sagt er, 'von einer eidlichen Verpflichtung der Verwandten wegen Gefahr des

1) Vgl. die Zusammenstellung der Titel (Kapitel) bei Krause, Capit. II, 390. 2) Vgl. Tit. 28. 40. 41. 47. 72. 77. 3) Kirchenrecht VII, 152 (nicht 158, wie Hinschius hat). 4) System etc. V, 428, N. 4.